

Antrag für zusätzliche Vergünstigung des Musikschulunterrichts

Dieser Antrag gilt für das Schuljahr 2019/20 und ist bei der Abteilung Finanzen einzureichen. Wesentliche Änderungen bei den Einkommensverhältnissen während dieses Zeitraums sind umgehend zu melden, damit die Vergünstigung neu berechnet werden kann. Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

1 Personalien

Name/Vorname Erziehungsberechtigte _____

Adresse, PLZ/Ort _____

Name/n des Kindes / der Kinder _____

2 Lebenssituation

alleinstehend verheiratet/eingetragene Partnerschaft getrennt

gefestigte Lebensgemeinschaft; Name Partner _____

3 Steuerpflicht/Steuerveranlagung

Sind Sie quellensteuerpflichtig? ja nein

➤ wenn ja, weiter mit Punkt 4

Haben Sie die def. Steuerveranlagung für das Jahr 2017 erhalten? ja nein

➤ wenn nein, weiter mit Punkt 4

Haben sich die Einkommensverhältnisse seit 2017 wesentlich (>20%) verändert? ja nein

➤ wenn nein, weiter mit Punkt 6

4 Einkommensverhältnisse

Wie hoch ist das aktuelle Jahres-Bruttoeinkommen von Ihnen und Ihrem/Ihrer Partner/in? _____

5 Beilagen

Bitte legen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:

aktueller Lohnausweis (bei Quellensteuerpflicht)

aktuelle Einkommensbelege (sofern sich ihre Einkommensverhältnisse wesentlich verändert haben)

6 Bestätigung

Ich/wir bestätigen, den Antrag wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Datum _____ Unterschrift _____

Datum _____ Unterschrift Lebenspartner/in _____

Frist für die Einreichung des Antrags ist der 31. Juli 2019

Zusätzliche Vergünstigungen (Antrag einzureichen bis 31. Juli 2019)

Die Gemeinde Windisch vergünstigt die Musikschularife nach wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit einem massgebenden Einkommen von weniger als CHF 90'000 pro Jahr. Die Vergünstigung ist begrenzt auf maximal eine halbe Lektion (25 min) pro Schüler und Instrument.

Die Höhe der Vergünstigung ist wie folgt abgestuft:

Massgebendes Einkommen	1. - 5. Klasse und Schüler in Ausbildung	6. – 9. Klasse
ab 0	45%	23%
ab 30'000	43%	22%
ab 40'000	40%	20%
ab 50'000	35%	18%
ab 60'000	28%	14%
ab 70'000	20%	10%
ab 80'000	8%	4%
ab 90'000	0%	0%

Das massgebende Einkommen leitet sich aus dem steuerbaren Einkommen ab und wird heute bereits bei der Berechnung der Krankenkassen-Prämienverbilligungen angewandt. Das massgebende Einkommen berechnet sich wie folgt:

Steuerbares Einkommen
+ 20% des steuerbaren Vermögens
+ Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a
+ der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen
+ der Abzüge für freiwillige Zuwendungen
+ Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
+ Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
+ zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)
= massgebendes Einkommen

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 fällt die Anspruchsberechtigung für Vergünstigungen weg.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25%.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Die Vergünstigungen werden jeweils anfangs Schuljahr neu berechnet und gelten für das ganze Schuljahr.

- **Das Antragsformular für Vergünstigungen ist bis am 31. Juli 2019 bei der Abteilung Finanzen einzureichen. Wesentliche Änderungen bei den Einkommensverhältnissen sind umgehend zu melden.**

Weitere Informationen finden Sie im Musikschulreglement, das auf www.schule-windisch.ch heruntergeladen werden kann.